Satzung der Stadt Oelde

über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze zur Wahlsichtwerbung

vom ...

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), unter Berücksichtigung der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 01. 02. 2022 (GV.NRW. S. 122), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom ... die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung bestimmt die Grundsätze der Wahlsichtwerbung mit Werbeträgern auf öffentlichen Flächen im Sinne der §§ 18, 19 und 19a StrWG NRW.
- (2) Die Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (qualifizierte Straßen) auf dem Gebiet der Stadt Oelde einschließlich der Ortsteile.
- (3) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 Fernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (4) Nebenanlagen im Sinne des Abs. 2 sind alle straßen-, wege-, oder platzbegleitenden Bauteile, Anlagen oder Flächen, insbesondere Zäune, Beete, Bäume, Pflanzen jeder Art, Beleuchtungseinrichtungen und sonstige bauliche Anlagen.

§ 2 Wahlkampfzeit, Berechtigung

- (1) Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens mit dem 43. Tag vor dem Wahltermin und endet mit diesem.
- (2) Berechtigte Nutzer im Sinne dieser Satzung sind Organisationen und Personen, die mit eigenen Vorschlägen an den Wahlen für zugelassene Parteien teilnehmen.
- (3) Die Zulassung der jeweiligen Partei ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 3 Flächen zur Wahlsichtwerbung im Stadtgebiet

(1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Sie ist zulässig im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, soweit der übrige Verkehr nicht gefährdet wird. Die Wahlsichtwerbung wird beschränkt auf

- 1. das Anbringen von Wahlplakaten an Beleuchtungseinrichtungen,
- 2. das Aufstellen von Dreieckständern,
- 3. das Aufstellen von Großflächenplakaten.

Andere Formen der Wahlsichtwerbung sind unzulässig.

(2) Wahlsichtwerbung ist unzulässig in der Fußgängerzone sowie an Bäumen im öffentlichen Verkehrsraum.

§ 4 Grundsätze der Wahlsichtwerbung

- (1) Zum Zwecke der Wahlsichtwerbung durch Wahlplakate im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 gelten folgende Grundsätze:
 - 1. Das Format zulässiger Wahlplakate wird auf folgende Maße begrenzt:
 - A1 (594 mm x 841 mm) oder
 - B1 (707 mm x 1000 mm);
 - 2. Das Format zulässiger Wahlplakate auf beidseitig nutzbaren Dreieckständern wird auf folgende Maße begrenzt:
 - A1 (594 mm x 841 mm) oder
 - B1 (707 mm x 1000 mm);
 - 3. Die Anzahl zulässiger Wahlplakate im Bereich von Beleuchtungseinrichtungen öffentlichen Verkehrsraum wird auf maximal vier begrenzt. Dabei dürfen je zwei Wahlplakate hintereinander und zwei Wahlplakate übereinander angeordnet werden.
- (2) Die Wahlsichtwerbung durch Großflächenplakate im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist zulässig. Spätestens drei Monaten vor dem Wahltag hat die zuständige Behörde durch öffentliche Bekanntmachung die hierzu nutzbaren Flächen auszuweisen. Sie erteilt die Sondernutzungserlaubnis in der Reihenfolge der Antragsstellung ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung. Hierbei sind jedem berechtigten Nutzer höchstens drei Werbeflächen durch Erlaubnis zuzuteilen. Die Regelungen des § 5 finden insofern keine Anwendung.

§ 5 Anzahl der Wahlplakate

- (1) Die Anzahl der zulässigen Wahlplakate wird nach den Grundsätzen des Absatzes 2 durch Sondernutzungserlaubnis festgesetzt.
- (2) Die Gesamtzahl beträgt insgesamt mindestens 100 und höchstens 500 Wahlplakate je berechtigten Nutzer. Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit; hierbei sind die amtlichen Endergebnisse der letzten entsprechenden Verhältniswahl mit dem Faktor 15,00 zu multiplizieren. Das so ermittelte Ergebnis

entspricht unter Beachtung der Höchst- und Mindestzahl der durch Sondernutzungserlaubnis festzusetzenden Anzahl an zulässigen Wahlplakaten.

§ 6 Antragspflicht, Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis für Wahlsichtwerbung kann gegenüber einem berechtigten Nutzer auf Antrag erteilt werden. Innerhalb der Wahlkampfzeit nach § 2 Abs. 1 soll eine Erlaubnis erteilt werden.
- (2) Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Wahlsichtwerbung ist unter Angabe folgender Informationen bei der zuständigen Behörde zu stellen:
 - 1. Vollständiger Name und Anschrift des Antragstellers / der Antragstellerin,
 - 2. Angaben zur Partei, insbesondere Zulässigkeit zur Wahl sowie
 - 3. Art der Wahlsichtwerbung gemäß § 4.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verbunden werden. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Bei Rechtsverstößen ist die Erlaubnis zu versagen. Dies gilt insbesondere, wenn
 - 1. überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - 2. wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 7 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

- (1) Die Werbeträger, die in der Wahlkampfzeit ausgebracht wurden, sind binnen sieben Tagen nach der Wahl vollständig abzuräumen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug sowie einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Oelde beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 8 Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen zum Zwecke der Wahlwerbung werden keine Gebühren erhoben.

§ 9 Haftung

Der berechtigte Nutzer ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Die Stadt Oelde ist von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.